

Änderungen an bestehenden Wasserbenutzungsanlagen – Bewilligungs- oder Anzeigepflicht - Übersicht

➔ VwGH vom 23.10.2014

Wesentlicher Eingriff in den Bescheid:

Änderung der

- ✓ Wasserbenutzung und/oder
- ✓ Wasserbenutzungsanlage

➔ **Bewertung** des Eingriffes in den Bescheid

Beschränkte Eingriffe in den Bescheid:

- ✓ Anordnungen gemäß § 21 a WRG bzw. SanierungsVO
- ✓ Änderung von Auflagen gemäß § 21b WRG
- ✓ Anzeigepflichten gemäß § 115 WRG

Instandhaltung gemäß § 50 WRG:

- ✓ Anzeige und bewilligungspflichtige Maßnahmen
- ✓ und Sonderfall des § 50 Abs. 8 WRG

Vorübergehende Eingriffe:

- ✓ **Benutzung fremder Grundstücke § 72 WRG (für Umbau oder ao. Instandhaltung)**
- ✓ **Eingriffe in den Wasserhaushalt gemäß § 56 WRG (ww. Versuch)**
- ✓ **Gewässerkundliche Einrichtungen § 57 WRG (Messungen)**

Verfahrensrecht:

- ✓ **Ordentliche Bewilligung**
- ✓ **Bewilligung im Anzeigeverfahren**
- ✓ **Reine Anzeigepflicht**

Änderungen an bestehenden Wasserbenutzungsanlagen Änderungen oder Instandhaltungen



Welche **Änderungen** bewilligungspflichtig sind, ist nicht unerheblich mit der Frage verbunden,

- ✓ ob ein **wesentlicher Eingriff** in den Bescheid (entweder in die wr. Baubewilligung oder in das Wasserbenutzungsrecht) oder,
- ✓ ob nur ein **beschränkter Eingriff** (wie z.B. Abänderung oder Aufhebung von Auflagen) erfolgt oder
- ✓ ob nur **Instandhaltungsmaßnahmen im Rahmen der aufrechten Bewilligung**, z.B. Austausch gleichartiger Anlagenteile (Achtung Sonderfall § 50 Abs. 8 WRG) oder
- ✓ ob eine **bauliche Anlagenänderungen im Anzeigeverfahren** gemäß § 115 WRG erfolgen soll.

Änderungen an bestehenden Wasserbenutzungsanlagen

Umfang des Eingriffes:



wesentlicher Eingriff in den Bescheid
(in wr. Baubewilligung oder Wasserbenutzung)

Änderungen an bestehenden Wasserbenutzungsanlagen

Änderung der Anlage und/oder der Wasserbenutzung

Zum Erkenntnis des VwGH vom 23.10.2014, ZI. Ro 2014/07/0039:

Jede wasserrechtliche Bewilligung für einen Wasserbezug schließt zwei konstitutive Akte in sich ein:

- ✓ Das Recht auf Benützung oder Bezug des Wassers und
- ✓ die Genehmigung der dazu dienenden Anlage

➔ Daraus folgert der VwGH, dass die Behörde bei beantragter Änderung der Anlage nicht in das erteilte Wasserbenutzungsrecht eingreifen darf!

➔ Dies hat wesentliche Auswirkungen auf Parteistellungen und Begutachtungen!

Änderungen an bestehenden Wasserbenutzungsanlagen

Die Entscheidung des VwGH hat zur Folge, dass die beabsichtigte Änderung dahingehend zu beurteilen ist, ob diese

- ➔ in die bestehende Wasserbenutzung und/oder
- ➔ in die dazu dienende Anlagengenehmigung eingreift.

Art der geplanten Änderung (Vorprüfung):

- ✓ Handelt es sich somit nur um eine bauliche Änderung ohne Eingriff in den wasserrechtlichen Konsens,
- ✓ nur um einen Eingriff in den Konsens oder
- ✓ einen Eingriff in die bauliche Anlage mit Auswirkung auf den wasserrechtlichen Konsens

Änderungen an bestehenden Wasserbenutzungsanlagen

Änderungen der wasserbaulichen Anlage, insbesondere abseits eines Eingriffes in das Gewässer,

- sind u.U. wasserbautechnisch und naturkundefachlich anfordernd und bedürfen der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer (erhebliche Änderung oder neue Grundinanspruchnahme, geänderte Rohrdimensionen – Bewilligung!)

Änderungen am Konsens der bestehenden Anlage mit oder ohne wasserbautechnische Änderungen

- sind u.U. limnologisch, naturkundefachlich und auch wasserbautechnisch anfordernd (Änderung des Konsenses, des Ufers, Geschiebetransport, Stau – Bewilligung!)
- Hier sind die Vorgaben der §§ 30 ff WRG (Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot) sowie die Anforderungen der QZV hinsichtlich Qualitätskomponenten Biologie, Morphologie und Chemie) zu beachten.

Änderungen an bestehenden Wasserbenutzungsanlagen



beschränkter Eingriff in den Bescheid
(z.B. Aufhebung und/oder Abänderung von Auflagen)

Änderungen an bestehenden Wasserbenutzungsanlagen Anordnung nach §21 a WRG oder SanierungsVO

Dabei können trotz des rechtmäßigen Betriebes der Kraftwerksanlage

- ✓ zur Herstellung der **Fischpassierbarkeit**,
- ✓ zur Abgabe einer ausreichenden **Restwassermenge** und/oder,
- ✓ für **morphologische Maßnahmen** (Aufweitungen etc.)



verhältnismäßige Anpassungsmaßnahmen vorgeschrieben werden
(VwGH 11.09.1997, 94/07/0166).

Folge:

- ✓ amtswegiges Ermittlungsverfahren
- ✓ Vorlage von Projektunterlagen nur dann Gegenstand eines Auftrages mit anschließendem Bewilligungsverfahren
- ✓ Fristsetzung - Maßnahmen innerhalb der Zeitvorgaben der WRRL (des NGP) umsetzen

Änderungen an bestehenden Wasserbenutzungsanlagen Anordnung nach §21 a WRG oder SanierungsVO



§ 21a WRG sieht folgende Maßnahmen zur Erreichung des gebotenen Schutzes öffentlicher Interessen vor:

- andere oder zusätzliche Auflagen.
- Anpassungsziele und Projektvorlage
- vorübergehende Einschränkung von Art und/oder Ausmaß der Wasserbenutzung
- dauernde Einschränkung von Art und/oder Ausmaß der Wasserbenutzung.
- vorübergehende Untersagung der Wasserbenutzung,
- dauernde Untersagung der Wasserbenutzung

Änderungen an bestehenden Wasserbenutzungsanlagen- Änderung von Auflagenänderung/Aufhebung (§ 21 b WRG)

Die im Bescheid vorgeschriebenen Auflagen sind auf Antrag mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern,



wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen (§ 21 b WRG).



Dieser Antrag verursacht keinen Eingriff in den Bescheid selbst, daher ist technisch und rechtlich nur die beantragte Auflage verfahrensgegenständlich.

Änderungen an bestehenden Wasserbenutzungsanlagen – Bewilligung im Anzeigeverfahren



Anzeigeverfahren bei bestimmten Anlagenänderungen gemäß § 115 WRG:

Auf nachfolgende Sachverhalte, bei denen keine Änderung der Art und des Maßes der Wasserbenutzung bewirkt wird, ist das Anzeigeverfahren gemäß § 114 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bewilligungsdauer des Wasserrechtes entspricht:

1. die Änderung oder Erweiterung von Kanalisationsanlagen im Sinne des § 32 Abs. 2;
2. die Änderung oder Erweiterung von Trink- und Nutzwasserversorgungsanlagen im Sinne der §§ 9 und 10;
3. Zweckänderungen gemäß § 21 Abs. 4;
4. technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die keine Auswirkung auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder das Stauziel haben.

Änderungen an bestehenden Wasserbenutzungsanlagen - vom Bescheid umfasste Instandhaltung ohne Änderung und vorsorgliche Anzeige



**Eingriffe im Rahmen der aufrechten wasserrechtlichen
Bewilligung**
(Anzeigepflichtige Instandhaltungsmaßnahmen - Sonderfall § 50 Abs. 8 WRG)

Änderungen an bestehenden Wasserbenutzungsanlagen- Instandhaltung gem. § 50 WRG

Instandhaltung ist eine **gesetzliche Verpflichtung**,



widrigensfalls ist dem Konsensinhaber gemäß § 138 Abs. 1 lit. a aufzutragen, die unterlassenen Arbeiten nachzuholen.

VwGH 26.5.1998, 97/07/0060; 25.7.2002, 98/07/0073, RdU-LSK 2003/10:

**Maßnahmen sind so lange als Instandhaltungsmaßnahmen gem.
§ 50 Abs. 1 anzusehen, als sie**

- ✓ nur der Erhaltung und dem Betrieb der Anlage dienen und
- ✓ nicht quantitativ oder qualitativ Interessenlage des Bescheides berührt.

Änderungen an bestehenden Wasserbenutzungsanlagen- Instandhaltung gem. § 50 WRG

Sonderfall der Instandhaltung gemäß § 50 Abs. 8 WRG:

Sofern durch

- ✓ die Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken und
- ✓ durch ähnliche Maßnahmen,



die Beschaffenheit von Gewässern beeinträchtigt wird, ist dies wasserrechtlich nach § 32 WRG bewilligungspflichtig.

Änderungen an bestehenden Wasserbenutzungsanlagen



Vorübergehende Eingriffe,

unter Benutzung fremder Grundstücke § 72 WRG (Austausch ao. Revision)

in den Wasserhaushalt gemäß § 56 WRG (ww. Versuch)

zu gewässerkundlichen Zwecken gemäß § 57 WRG (Messung)

Änderungen an bestehenden Wasserbenutzungsanlagen – vorübergehende Eingriffe gemäß § 72 WRG



Die Eigentümer von Grundstücken und die Wasserberechtigten haben das **Betretten und die Benutzung deren Grundstücke**

- a) zu **Instandhaltungsarbeiten an Gewässern,**
- b) zur Ausführung und **Instandhaltung von Wasserbauten und Anlagen,**
- c) zur Durchführung **letztmaliger Vorkehrungen,**
- d) zur **Ermittlung einer Gewässergefährdung,**
- e) zur Durchführung von Maßnahmen zur **Vermeidung und Bekämpfung einer Gewässerverunreinigung,**
- f) zur **Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes,**
- g) zur Errichtung, Erhaltung und für den Bestand von staatlichen gewässerkundlichen Einrichtungen sowie zur Vornahme von Beobachtungen und **Messungen**

zu dulden.

Änderungen an bestehenden Wasserbenutzungsanlagen

Anordnung oder Auftrag gemäß § 138 Abs. 5 WRG:

Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages sind,



bedürfen keiner wasserrechtlichen Bewilligung oder einer Bewilligung nach anderen Vorschriften.

Soweit durch solche Maßnahmen Rechte Dritter berührt werden, findet § 72 Anwendung.

Änderungen an bestehenden Wasserbenutzungsanlagen – vorübergehende Eingriffe § 56 WRG

Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt gemäß § 56 WRG

wie zum Beispiel **Pumpversuche** oder wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Versuche in der freien Natur,



bedürfen einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen oder eine Verletzung bestehender Rechte (§ 12) zu befürchten ist.

Im übrigen finden darauf alle Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die für Wasserbenutzungsanlagen gelten, einschließlich der Bestimmungen über die Zwangsrechte sinngemäß Anwendung.

Änderungen an bestehenden Wasserbenutzungsanlagen – vorübergehende Eingriffe § 57 WRG

Errichtung von Messeinrichtungen gemäß § 57 Abs. 1 WRG:

Wer neben den staatlichen **gewässerkundlichen Einrichtungen** selbst solche Einrichtungen aufstellen, verwenden, abändern oder entfernen will,



hat diese Absicht, sofern sie **nicht** einer wasserrechtliche Bewilligung nach **§ 38 WRG** unterliegt, dem Landeshauptmann **anzuzeigen**

Änderungen an bestehenden Wasserbenutzungsanlagen – Anzeige/Bewilligung einer Instandhaltung

- ➔ Werden bloß **schadhafte Teile** einer bestehenden Anlage **ausgewechselt**, ohne die Anlage selbst zu ändern, so ist eine **Bewilligung nicht erforderlich**.
- ➔ Als bewilligungspflichtige Maßnahmen bzw. Änderungen der Wasserbenutzung (bzw.-anlage) nach § 9 WRG ist jedenfalls die Änderung der bewilligten Wassermenge zu qualifizieren (vgl. Oberleitner/Berger, § 9 Rz 20).

Änderungen an bestehenden Wasserbenutzungsanlagen – Anzeige/Bewilligung einer Instandhaltung

über die bloße Instandhaltung hinaus gehen weiters

- ➔ **nicht geringfügige Abweichungen vom Bestand, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nachteilig sind.**
(Dies betrifft insbesondere umfangreichere oder neue Grundinanspruchnahmen aber auch eine Erhöhung der Leitungsdimensionen)
- ➔ Für bestimmte Anlagenänderungen sieht § 115 WRG jedoch ein bloßes Anzeigeverfahren vor.

Änderungen an bestehenden Wasserbenutzungsanlagen – Bewilligung im Anzeigeverfahren

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!